

Das ändert sich in 2020

Krankenversicherung

Durch das GKV Versichertenentlastungsgesetz können Kindertagespflegepersonen als hauptberuflich selbstständig Tätige in der gesetzlichen Krankenversicherung mit oder ohne Krankengeldversicherung versichert sein. Für 2020 gilt als neue Mindestbeitragsbemessungsgrenze 1.061,67 €. Diejenigen, die über diesem Betrag mit ihrem steuerpflichtigen Einkommen liegen, zahlen einen Beitragssatz inklusive Krankengeld (und Mutterschaftsgeld) von 14,6%. Wer die Krankenversicherung ohne Krankengeld wählt, zahlt wie bisher 14%. Die Hälfte davon übernimmt nach wie vor der öffentliche Jugendhilfeträger bei einer Finanzierung über §23 SGB VIII. Weiterhin wird der Zusatzbeitrag von ca. 0,9% von der Krankenkasse erhoben.

Wer nur in geringem zeitlichem Umfang Kinder in Tagespflege betreut und ein steuerpflichtiges Einkommen nicht über 455,00 € (im Minijob nicht über 450 €) pro Monat erzielt, kann als Verheiratete*r in der Familienversicherung mitversichert sein, wenn der*die Ehepartner*in in der gesetzlichen Krankenversicherung Mitglied ist. Laut Auskunft des GKV Spitzenverbandes kann davon ausgegangen werden, dass sich für diejenigen, die bisher in der Familienversicherung mitversichert sein konnten, voraussichtlich nichts ändern wird. Dennoch wird jeder Einzelfall neu geprüft werden. Für Familienversicherte ist eine Krankengeldversicherung nicht möglich, auch Mutterschaftsgeld kann nicht beansprucht werden.

Pflegeversicherung

Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung liegt in 2020 bei 3,05 % bzw. 3,3 % für diejenigen, die keine eigenen Kinder haben und das 23. Lebensjahr vollendet haben. Die konkreten Beträge sind mind. 32,38 € bzw. 35,04 €. Die Hälfte davon erstattet der öffentliche Jugendhilfeträger.

Rentenversicherung

Der Beitragssatz für die gesetzliche Rentenversicherung bleibt bei 18,6 %. Gesetzlich rentenversicherungspflichtig ist, wer ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 450,00 € durchschnittlich pro Monat erzielt. Auch davon erstattet der öffentliche Jugendhilfeträger die Hälfte. Wer weniger verdient oder sozialversicherungspflichtige Angestellte (mehr als Minijob) beschäftigt, ist nicht rentenversicherungspflichtig.

Unfallversicherung

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in aller Regel gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der BGW anzumelden.

Der Beitrag für das Jahr 2018 lag bei 99,67 Euro; die Festsetzung der Beiträge erfolgt jährlich im April jeweils für das vorangegangene Jahr, d. h. für das Jahr 2020 im April 2021.

Die Versicherungssumme beträgt seit 2019 für Kindertagespflegepersonen 23.000 Euro im Jahr.

Einkommensteuer

Erst ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von 9.408,00 € bzw. zusammen 18.816,00 € bei Verheirateten muss überhaupt Einkommensteuer gezahlt werden. Die Steuererklärung ohne Beratung muss bis zum 31.07. für das Jahr 2019 abgegeben werden.

Stand Jan. 2020 (Information stammt vom hktb und brutto-netto-rechner24.de)

